Stellungnahme von ARTISET und CURAVIVA zur Revision des KVG: Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	: ARTISET (CURAVIVA)
Abkürzung der Firma / Organisation	:
Adresse	: Zieglerstrasse 53, 3007 Bern
Kontaktperson	: Catherine Bugmann
Telefon	: 031 385 33 08
E-Mail	: catherine.bugmann@artiset.ch

Datum: 31.03.2025

ARTISET CURAVIVA

Stellungnahme von ARTISET und CURAVIVA zur Revision des KVG: Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten

Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
			ARTISET begrüsst die Einführung des once only-Prinzips bei Datenerhebungen durch Behörden. Gerne weisen wir darauf hin, dass die stationäre Langzeitpflege ihre eigenen Besonderheiten hat, die bei der Umsetzung des once only-Prinzips Rechnung getragen werden müssen. Dazu gehören z.B. spezifische Terminologiestandards für die Langzeitpflege. Bei einer Integration von Daten aus der Langzeitpflege reicht der Fokus auf den spitalstationären Bereich nicht aus. Es ist entsprechend mit den betroffenen Akteuren aus der Langzeitpflege - analog dem spitalstationären Bereich - eine technische Lösung zu erarbeiten. Die Pflegeheime nach Art. 35 Abs. k KVG stellen alle erforderlichen Daten schon heute in einem einzigen Datentransfer (SOMED A) dem BFS jährlich kostenlos zur Verfügung. Darauf basierend gewährleistet das BAG die entsprechende Publikation inkl. der med. Qualitätsindikatoren pro Pflegeinstitution gewährleistet. Da die erhobenen Daten auch für die (Weiter-)Entwicklung der Tarifstrukturen und Tarifverhandlungen genutzt werden, ist insbesondere im Bereich der Pflege sicherzustellen, dass die notwendigen Daten erhoben werden, die zur Finanzierungs-, Leistungs- und Kostentransparenz beitragen. Dazu gehört z.B., dass auch die Daten von Institutionen für Menschen mit Behinderung, die Pflegeleistungen nach KVG abrechnen, Datenlieferungen zuhanden der Behörden vornehmen. Dies ist im Moment noch nicht bei jeder Institution der Fall. Es sollten somit nicht nur die bestehenden Datenlieferungen an die Behörden ins "once only-Prinzip" übertragen werden, sondern vor der Überführung ins Prinzip der einmaligen Erhebung geprüft werden, ob die richtigen und alle notwendigen Daten erhoben werden.
22a	**2**		Es wird nicht klar festgehalten, dass die Tarifpartner bei den Prozessen der Tarifverhandlungen einen gleichberechtigten Zugang zu denselben Daten haben, was noch immer die Möglichkeit erheblicher Asymmetrien offenlässt. Dieser gleichberechtigte Zugang zur Information muss unbedingt im Gesetz klar verankert werden. Auch sollen alle Empfänger die Daten kostenlos erhalten.

ARTISET CURAVIVA

Stellungnahme von ARTISET und CURAVIVA zur Revision des KVG: Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten

			Antrag zur Anpassung: Das BFS stellt die Daten zur Durchführung dieses Gesetzes den folgenden Empfängern gleichberechtigt und kostenlos zur Verfügung: -> kostenlos und gleichberechtigt ergänzen.
22a	**7**		Antrag zur Anpassung: Vor der Veröffentlichung erhalten die Leistungserbringerverbände die Daten zur Kommentierung.
22a	**4**	**b**	Es ist klar zu definieren, was unter erforderliche Daten zu verstehen ist.

Bundesgesetz über die Militärversicherung

Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Bemerkung/Anregung**
26	**1 bis**		Antrag auf Ergänzung: Es stellt diese Daten der Militärversicherung sowie den Leistungserbringern und deren Verbänden kostenlos zur Durchführung dieses Gesetzes zur Verfügung. -> kostenlos ergänzen

ARTISET CURAVIVA

Stellungnahme von ARTISET und CURAVIVA zur Revision des KVG: Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten